RzF - 32 - zu § 37 Abs. 1 FlurbG

Flurbereinigungsgericht Kassel, Urteil vom 25.06.1980 - F 163/77

Leitsätze

1. Welche nach § 37 Abs. 1 FlurbG mögliche Maßnahme die Flurbereinigungsbehörde im Einzelfall nach Prüfung aller Umstände endgültig zu ergreifen hat, kann sie nicht durch einseitige, vor den durch § 38 und § 41 FlurbG geregelten Verfahrensabschnitten abgegebene Erklärungen verbindlich festlegen.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter RzF - 22 - zu § 4 FlurbG.